Zeichenerklärung

A) Für die Festsetzungen

WA — Allgemeine Wohngebiete

(II) — Zahl der Vollgeschoße, zwingend

0,4 — Grundflächenzahl

(d) — Erdgeschoß und ausbauhares Dachgeschoß, 2 Vollgeschoße zwingend, wobei das obere Geschoß im Dachraum liegen muß

(0,7) — Geschoßflächenzahl

verbindlich festgesetzte Firstrichtung

Straßenverkehrsflächen

Straßenbreiten

Sportplatz

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

St — Stellplätze

Ga — Garagen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Baugrenze

Laubbäume

Traufhöhe

B) Für die Hinweise

Vorschlag zur Teilung der Grundstücke

Vorschlag zur Situierung neuer Gebäude

Eckausrundung von Straßenbegrenzungslinien

Bestehende Grundstücksgrenzen

Tachymetrische Höhenpunkte

Höhenschichtlinien

Polygonpunkte

Hochspannungsfreileitungen

Vorhandene Böschungen

Vorhandene Zäune mit stehenden Pfosten

Laubbäume

Bestehende Hauptgebäude

Bestehende Nebengebäude

Sichtdreiecke

Geplante Hauptleitung für Abwasser

I DN 25 - 32°
Trauflinie 5,50 m

Gl-Sitzung vom 14.03.1978

Die Gemeinde Unterthürheim, Landkreis Wertingen, erläßt als Satzung aufgrund der §§ 8 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO vom 1. August 1962 (GV. Bl. S. 179) folgenden Bebauungsplan mit Bescheid des Landratsamtes Wertingen vom ..... Nr. ..... genehmigten

Bebauungsplan

§ 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Baugebiet "SÜD" in der Gemeinde Unterthürheim gilt die vom Ingenieurbüro Dipl.Ing. Maximilian J. Meinel, Augsburg-Hochzoll/Süd, Nordenfelderstr. 27 d, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 11. April 1967, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

Das von der Grenze des Geltungsbereiches umschlossene Gebiet wird im Sinne der Baunutzungsverordnung § 4 (BauNVO) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNV werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

In den mit WA bezeichneten Teilen des Gebietes dürfen die in § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung angegebenen Höchstwerte für Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen nicht überschritten werden.

§ 4 Bauweise

(1) Im Planbereich gilt die offene Bauweise vorbehaltlich des Absatzes 2.

(2) Die Garagen sind mit etwaigen sonstigen Nebengebäuden, soweit die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht, an der Grundstücksgrenze zu errichten. Ausnahmsweise können sie unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen an anderer Stelle errichtet werden, wenn dadurch Verkehrsbelange und die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Traufhöhe bei den mit I d bezeichneten Gebäuden darf höchstens 3,50 m und bei den mit II bezeichneten Gebäuden höchstens 6,00 m betragen.

§ 5 Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Die in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Stellplätze "St" dürfen zu den jeweiligen Erschließungsstraßen hin nicht eingefriedet werden.

§ 6 Einfriedungen

Einfriedungen an den Straßenfronten müssen als Holzzäune mit senkrechter Teilung mit einem Beton- oder Natursteinsockel (höchstens 0,3 m hoch) und einer nicht zu überschreitenden Gesamthöhe von 1,20 m errichtet werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn dadurch die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Siedlungsgebietes nicht beeinträchtigt wird.

§ 7 Dächer

Die Dächer in dem Gebiet "WA" II sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 25° und 35°, in dem Gebiet "WA" I d mit 28° bis 38° auszubilden, ohne Dachgauben.

§ 8 Grundstücksgröße

Jedes Baugrundstück muß mind. 600 qm groß sein.

§ 9 Sichtdreiecke

Die Sichtdreiecke an den Einmündungen der Straßen sind Höhe von mehr als 0,90 m über den angrenzenden Fahrbahnen freizuhalten.

§ 10 Zahlen

Die in den Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Zahlen der Vollgeschosse sind zwingend.

§ 11 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Unterthürheim, den 14.5.1968

Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 14.5.1968 bis 14.6.1968 öffentlich ausgelegt.

Unterthürheim den 14.5.1968

Bürgermeister

Die Gemeinde Unterthürheim hat mit Beschluß vom 14.5.1968 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG. aufgestellt

Unterthürheim, den 16.5.1968

Bürgermeister

Das Landratsamt Wertingen hat diesen Bebauungsplan gemäß § 11 BBauG. mit Bescheid vom 14.7.1969 Nr. 610-1/10 genehmigt.

Wertingen den 16.7.1969
Landratsamt
i.A. (Lauter) Reg.-Rat

Der Bebauungsplan wird mit dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG., das ist am 22.7.1969 rechtsverbindlich. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit der Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Unterthürheim den 16.7.1969

Bürgermeister

Bebauungsplan für das Gebiet
UNTERTHÜRHEIM SÜD

Gemeinde Unterthürheim — Landkreis Wertingen

M:1:1000 — gez. am 10-4-1967 — Sachbearbeiter: RIEK LANGE

Beratender Architekt
Ingenieurbüro Dipl.Ing. Maximilian J. Meinel

INGENIEURBÜRO DIPL. ING. ARCHITEKT MAXIMILIAN J. MEINEL AUGSBURG WERBEWEISERSTR. 274 · TEL. 30 16 08

2.11.67

B-Plan Unterthürheim SÜD

Teilweise gilt ein neuer B-Plan!